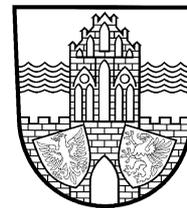


Landkreis Uckermark

- Die Landrätin -



Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

An das Mitglied des Kreistages
Herr Christian Bork
über Büro Kreistag

nachrichtlich:
alle Mitglieder des Kreistages

Nebenstelle:

Dezernat: I
Amt: Ordnungsamt
Bearbeiter(in): Frau Diesterhaupt
Zimmer-/Haus-Nr.: 214/5
Telefon-Durchwahl: 03984 70-1132
Telefax: 03984 70-4032
E-Mail: ordnungsamt@uckermark.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
AF/052/2024			06.03.2024

Ihre Anfrage DS-Nr.: AF/052/2024 zum Thema: Auskunft über Höhe und Verwendung von Verwarnungs- und Bußgeldern in der Uckermark

Sehr geehrter Herr Bork,

Ihre o.g. Anfrage ist im Kreistagsbüro am 28.02.2024 und somit gemäß § 14 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark (GeschO) fristgerecht eingegangen.

Fragestellung:

Ein Großteil der erwachsenen Bürger hat schon wenigstens einmal Erfahrung mit Verwarnungs- bzw. Bußgeldern gemacht. Für die öffentliche Hand stellen diese eine nicht unerhebliche Einnahmequelle dar. Nicht zuletzt die drastischen Erhöhungen im Bußgeldkatalog vom 09.11.2021 haben unter anderem das Blitzen noch einmal erheblich lukrativer gemacht. Gemäß einem Bericht der Märkischen Allgemeinen seien im Jahre 2021 brandenburgweit "rund 58,5 Millionen Euro aus Buß- und Verwarngeldern" geflossen ("Brandenburgs Gemeinden füllen sich die Kassen mit Knöllchen". Artikel der MAZ vom 15.01.2023. Abrufbar unter: <https://www.maz-online.de/brandenburg/brandenburgs-gemeinden-fuellen-sich-die-kassen-mit-knoellchen-PD4RXAWZLDT6VVPJPOHPZ4KXLI.html> zuletzt aufgerufen am 15.02.2024).

Um aktuelle Zahlen für die Uckermark hinsichtlich der Jahre 2020-2023 zu erfahren, fragen wir die Landrätin:

1. Wie hoch waren die Einnahmen durch Verwarnungs- bzw. Bußgelder in der Uckermark in den Jahren 2020-2023? Bitte aufschlüsseln nach Jahr, Kalendermonat und Bußgeldart.

Konto der Kreisverwaltung:
Kontoinhaber: Landkreis Uckermark
Sparkasse Uckermark
IBAN: DE67 1705 6060 3424 0013 91
BIC: WELADED1UMP

Steuernummer:
062/149/01062

Telefon-Vermittlung:
03984 70-0

Internet:
www.uckermark.de

Sprechzeiten:
Mo. u. Do.: 08:00 bis 12:00 Uhr
Di.: 08:00 bis 12:00 und
13:00 bis 17:00 Uhr
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Der Landkreis Uckermark stellt für E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten die zentrale E-Mail-Adresse landkreis@uckermark.de zur Verfügung. Für alle anderen E-Mail-Adressen der Kreisverwaltung wird der rechtsverbindliche Zugang ausdrücklich nicht eröffnet.

2. Wofür wurden bzw. werden die Einnahmen aus Verwarnungs- bzw. Bußgeldern verwendet?

Vorbemerkung:

In der Kreisverwaltung des Landkreises Uckermark werden Ordnungswidrigkeiten durch verschiedene Fachämter innerhalb des jeweiligen Zuständigkeitsbereiches geahndet, bspw. durch das Landwirtschafts- und Umweltamt, das Bauordnungsamt, das Jobcenter Uckermark und insbesondere durch das Ordnungsamt. Auch die örtlichen Ordnungsbehörden sind für die Ahnung von Ordnungswidrigkeiten entsprechend der jeweiligen Zuständigkeitsregelungen zuständig.

Im Ordnungsamt des Landkreises Uckermark werden Geldbußen für Ordnungswidrigkeiten nicht nur für die Ahnung von Verkehrsordnungswidrigkeiten erhoben, sondern bei allen Ordnungswidrigkeiten in Zuständigkeit des Ordnungsamtes, in denen das Gesetz die Ahnung der Ordnungswidrigkeit mittels Geldbuße vorsieht.

Es wird unterschieden zwischen den allgemeinen Ordnungswidrigkeiten und den Verkehrsordnungswidrigkeiten. Zu den allgemeinen Ordnungswidrigkeiten zählen Verstöße im Bereich der Schwarzarbeit, Verstöße gegen die Handwerksordnung, das Schornsteinfegerhandwerksgesetz oder das Aufenthaltsgesetz, aber auch die Nichteinhaltung der Fristen für die Hauptuntersuchung von Kraftfahrzeugen oder der fehlende Versicherungsschutz. Zudem erfolgte die Ahnung der Verstöße gegen das Infektionsschutzgesetz und den Corona-Schutzverordnungen. Unter den Verkehrsordnungswidrigkeiten werden schwerpunktmäßig die Verstöße gegen die zulässige Höchstgeschwindigkeit sowie das Nichtanlegen des Sicherheitsgurtes oder das verbotswidrige Nutzen eines technischen Gerätes zusammengefasst.

Ziel der Ahnung von Verkehrsordnungswidrigkeiten ist die Erhöhung der Verkehrssicherheit. Diese stellt damit eine wichtige Maßnahme der Verkehrsunfallprävention dar. Die Einnahmen aus der Geschwindigkeitsüberwachung korrespondieren mit festgestellten Verstößen gegen die zulässige Höchstgeschwindigkeit. Verstöße gegen die zulässige Höchstgeschwindigkeit bedeuten ein potentiell Risiko für die Verkehrssicherheit.

Beantwortung

Antwort zur Frage 1:

Die nachfolgend dargestellten Einnahmen beziehen sich, wie in der Vorbemerkung erwähnt, auf die Ordnungswidrigkeiten, die durch das Ordnungsamt des Landkreises Uckermark geahndet wurden.

Jahr	Einnahmen aus Verkehrsordnungswidrigkeiten	Einnahmen aus allgemeinen Ordnungswidrigkeiten
2020	765.346,52 EUR	67.352,92 EUR
2021	527.453,98 EUR	115.342,90 EUR
2022	1.145.014,46 EUR	55.863,33 EUR
2023	1.904.603,86 EUR	33.396,83 EUR

Den Einnahmen aus den Verkehrsordnungswidrigkeiten stehen folgende Verstöße gegenüber:

Landkreis Uckermark (ohne Prenzlau und Schwedt/Oder)

Jahr	Anzahl der gemessenen Überschreitungen insgesamt	geahndete Verstöße im Verwarnungsbereich	geahndete Verstöße im Bußgeldbereich
2020	23.766	19.461	3.283
2021	18.888	16.005	2.099
2022	25.959	19.361	5.190
2023	39.020	28.254	8.896

In Prenzlau und Schwedt/Oder sind originär die örtlichen Ordnungsbehörden für die Durchführung von Geschwindigkeitskontrollen zuständig. Die nachfolgenden Zahlen werden nachrichtlich mitgeteilt.

Stadt Prenzlau

Jahr	Anzahl der gemessenen Überschreitungen insgesamt	geahndete Verstöße im Verwarnungsbereich	geahndete Verstöße im Bußgeldbereich
2020	2.689	2.520	111
2021*	512	448	12
2022*	40	22	18
2023	3.022	2.445	427

Stadt Schwedt/Oder

Jahr	Anzahl der gemessenen Überschreitungen insgesamt	geahndete Verstöße im Verwarnungsbereich	geahndete Verstöße im Bußgeldbereich
2020	1.452	1.181	88
2021*	282	211	12
2022*	102	90	7
2023	2.353	1.967	198

*Anmerkung: Beide Städte haben im Oktober 2022 die Messungen wiederaufgenommen, nachdem die vorhandene Technik im Verlauf des Jahres 2021 nicht mehr eingesetzt werden durfte.

Für den Landkreis Uckermark (ohne Prenzlau und Schwedt/Oder) ist festzustellen, dass die deutlich erhöhte Anzahl der festgestellten Verstöße im Jahr 2023 aus dem Betrieb des Blitzeranhängers, der eine 24/7-Überwachung der vorgeschriebenen Höchstgeschwindigkeiten ermöglicht, resultiert.

Unabhängig von der Erhöhung der Kontrolldichte bleibt jedoch festzustellen, dass die begangenen Verstöße der Verkehrsteilnehmer die Einnahmen bedingen und auf festgestellten Verstößen gegen die zulässigen Höchstgeschwindigkeiten beruhen.

Verstöße gegen die zulässige Höchstgeschwindigkeit stellen unverändert eine Hauptunfallursache dar. Hier wird auf den Bericht zum Verkehrsunfallgeschehen 2022

(BR/185/2023) verwiesen.

Weiterhin besteht ein direkter Zusammenhang zu den unzähligen Beschwerden aus der Bevölkerung über zu hohe Geschwindigkeiten innerorts und Befürchtungen im Zusammenhang mit der Schulwegsicherheit. Auch in diesen Fällen werden Messungen durch die Außendienstmitarbeiter der Bußgeldstelle vorgenommen, um die subjektive Wahrnehmung der Beschwerdeführer objektiv mit Messdaten aus der Verkehrsüberwachung zu überprüfen.

Antwort zu Frage 2:

Zunächst ist anzumerken, dass die Einnahmen aus Bußgeldern regulär bei der Aufstellung des Haushaltsplanes eingeplant werden, um den Zuschuss- und Finanzmittelbedarf des Landkreises Uckermark, der am Ende noch aus Kreisumlage oder Rücklagemittel des Landkreises zu finanzieren ist, zu senken.

Die Einnahmen aus Verwarnungs- bzw. Bußgeldern werden demnach zunächst zur Deckung aller regulären Personal- und Sachkosten der Bußgeldstelle und des Gesamtbudgets Ordnungsamt zur Absicherung der Aufgabenerfüllung verwendet.

Trotz dieser geplanten Einnahmen entfiel auf das Gesamtbudget des Ordnungsamtes im Haushaltsplan 2023 noch ein Defizit von 4,2 Mio. Euro, und der Gesamthaushalt des Landkreises Uckermark wies ein Gesamtdefizit von 12,3 Mio. Euro aus.

Das macht deutlich, dass eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung dringend geboten ist, um den Finanzmittelbedarf nicht noch weiter zu überschreiten - aber auch dringend bessere Jahresabschlüsse als geplant erforderlich sind, um letztendlich die Kreisumlage stabil halten zu können und den Rücklagen- und Liquiditätsbestand nicht weiter abzubauen.

Mehreinnahmen aus der Geschwindigkeitsüberwachung sind zunächst im Sinne der allgemeinen Haushaltskonsolidierung einzusetzen.

Für das Ordnungsamt war eine Verwendung der Mehreinnahmen im Rahmen der im Haushaltsplan festgelegten Budgetregeln bzw. über die Antragstellung auf Genehmigung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen für zusätzliche Bedarfe der Bußgeldstelle bzw. des Ordnungsamtes oder für zusätzliche Präventionsmaßnahmen möglich.

Dazu gehören einerseits die Deckung der mit den Mehreinnahmen ebenfalls einhergehenden Mehraufwendungen (Miete, Porto usw.) sowie der Einsatz der Mittel für Ersatzbeschaffungen von Technikkomponenten.

Weiterhin wurden ortsveränderliche Verkehrsdialo­gdisplays beschafft, die aktuell in Gör­itz, Warnitz und Steinhöfel installiert sind. Für 2024 ist die Beschaffung von weiteren ortsveränderlichen Verkehrsdialo­gdisplays vorgesehen.

Das Defizit des Ordnungsamtes konnte für 2023 nach derzeitigem Buchungsstand – auch mit Hilfe der Mehreinnahmen aus Bußgeldern - damit von den geplanten 4,2 Mio. Euro auf ein Defizit von 2,6 Mio. Euro gesenkt werden.

Mit freundlichen Grüßen

in Vertretung

gez. Frank Bretsch
1. Beigeordneter